GEMEINDE LÖVENICH M. 1:500

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

1. AUSFERTIGUNG

EISENBAHN

SCHNELLBAHNRESERVE

GEHWEG

Am Ziegelfeld

Am Buschacker

(ÄNDERUNG SIEHE BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.2.1973)

WR I 0,5 FD o

WR I 0,5 FD o *

Ga

GEMARKUNG LÖVENICH FLUR A

NACH OFFENLAGE AUSGEKLAMMERT

(ÄNDERUNG SIEHE BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.2.1973)

TP

WR I 0,5 FD g

* WR I 0,5 FD o

Zur Ville

Forststraße

KÖNIGSDORFER WALD

WR I 0,5 FD o

WR I 0,5 S o

Talstraße

Vorgebirgsweg

WR I 0,5 FD g

WR I 0,5 FD o

Hüttenweg

GEMARKUNG BUSCHBELL FLUR 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND GEMÄSS § 23 (5) BAUNVO NEBENANLAGEN IM SINNE § 14 (1) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN. DAS GLEICHE GILT FÜR BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH LANDESRECHT IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND ODER ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN, AUSGENOMMEN SIND EINFRIEDIGUNGEN, STÜTZMAUERN, ERDGESCHOSSIGE HAUSEINGANGSTREPPEN, KELLERLICHTSCHACHTTREPPEN, RAMPEN, UNTERIRDISCHE BAULICHE ANLAGEN SOWIE ÜBERDACHTE FREISITZE.

2. FÜR DIE BEREICHE MIT DEM *-ZEICHEN KANN ALS AUSNAHME DIE ZAHL DER FESTGESETZTEN VOLLGESCHOSSE UM EIN GESCHOSS ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DIE FESTGESETZTE GESCHOSSFLÄCHENZAHL EINGEHALTEN WIRD.

3. DIE SOCKELHÖHE (GEBÄUDETEIL ZWISCHEN GELÄNDEOBERKANTE UND ERDGESCHOSSFUSSBODENOBERKANTE) DARF MAXIMAL 0,50m BETRAGEN.

4. ANEINANDER GEBAUTE GEBÄUDE MÜSSEN IN MATERIALGEBUNG GEGENSEITIG ANGEPASST WERDEN.

5. DIE VORGÄRTEN SIND GÄRTNERISCH ANZULEGEN, MIT RASEN EINZUSÄEN UND MIT STRÄUCHERN UND VEREINZELTEN BÄUMEN ZU BEPFLANZEN. VORGÄRTEN DÜRFEN NUR ZUM GARTEN HIN EINGEZÄUNT WERDEN. DIE ABGRENZUNG ZUR VERKEHRSFLÄCHE KANN DURCH KANTENSTEINE ODER KLEINE HECKEN UND MAUERN BIS 0,40m HÖHE ERFOLGEN. VORGÄRTEN MIT SÜDLAGE DÜRFEN DURCH PERGOLEN, BONGOSSIZÄUNE ODER FILIGRANMAUERWERK EINGEFRIEDET WERDEN. DIESE MÜSSEN VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE EINEN ABSTAND VON 0,80m HABEN UND NICHT HÖHER ALS 1,70m ÜBER DEM GELÄNDE LIEGEN.

6. DIE MIT A-B BEZEICHNETEN BAUGRENZEN KÖNNEN BEI EINGESCHOSSIGEN WINKEL- ODER ATRIUMHÄUSERN UM 9,00m ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

ES GILT DIE BAUNVO VOM 1968

PLANUNTERLAGEN

~~KATASTERAMTLICHE NIVELLEMENTSPUNKTE~~

~~ÄNDERUNG DER KATASTERGRENZE~~

~~ALTE GRENZE ENTFÄLLT~~

~~GEBÄUDE~~

~~KATASTERAMTLICHE NIVELLEMENTSPUNKTE~~

~~ÄNDERUNG DER KATASTERGRENZE~~

~~ALTE GRENZE ENTFÄLLT~~

~~GEBÄUDE~~

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ~~NEU~~ KARTIERT

NACH EINWANDFREIEN FORTF. VERMESSUNGEN (NR. 55 FA 103-

~~NACH EINER TEILW. VERÄNDERUNG AN ANDERWEITIGEN~~

~~DURCH DIESE GEMEINDEGRENZE VERÄNDERTE NEUVERMESSUNG NACH DEM NIVELLEMENT DER~~

~~MESSUNG NACH DEM NIVELLEMENT DER~~

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND

DER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DEN

DER

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

DEN

DER

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE VERÄNDERUNG VON VERGRÖSSER- OD. VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

PLANUNTERLAGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- TORBOGEN NACHGETRAGENE GEBÄUDE
- •77.56 HÖHENLAGE ü. N.N.
- GESCHOSSZAHL
- S SATTELDACH
- W WALMDACH
- P PULTDACH
- OBERFLURHYDRANT
- UNTERFLURHYDRANT
- EINSTIEGSCHACHT
- STRASSENBELEUCHTUNG
- BORDSTEIN
- STRASSENSINKKASTEN
- WARNTAFEL
- OMNIBUS-HALTESTELLE
- GESCHOSSZAHL U. ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS
- FL FLACHDACH
- KW KRUPPELWALM
- 30/45° DACHNEIGUNG
- GRENZANGABEN
- LANDESGRENZE
- REG. BEZ. GRENZE
- KREISGRENZE
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 30 20 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

INHALT GEMÄSS § 9 (1) NR. 1a b ~~c d e f~~ 2 ~~3~~ ~~4~~ 5 6 7 8 10 12 ~~13~~ 15 ~~16~~ UND § 9 (2) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I 1960, S. 341) IN VERBINDUNG MIT § 4 1. DVO. ZUM BBAUG. VOM 29.11.1960 (GV. NW. 1960, S. 433) UND DEM § 103 DER BAU O NW VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373) BAU MVO. VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429) IN DER FASSUNG VOM 21.11.1968

DARSTELLUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT ALS BESTANDTEIL EINE ~~BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS~~

ENTWURF UND BEARBEITUNG

WEIDEN, DEN 29.2.1972

GEMEINDE LÖVENICH
Der Gemeindedirektor
-Planungsabteilung-

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN.

WEIDEN DEN 1.6.4.1972

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (1) U. (2) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE LÖVENICH VOM 5.6.1972 AUFGESTELLT WORDEN.

WEIDEN, DEN 15.5.1973

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 28.9.1972 BIS 31.10.1972 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WEIDEN, DEN 15.5.1973

ÄNDERUNGEN AUF GRUND VON ANREGUNGEN UND BEDENKEN GEMÄSS § 2 (6) BBAUG STATTGEGEBEN DURCH RATSBESCHLUSS VOM 12.2.1973 ~~XXXX~~

WEIDEN, DEN 15.5.1973

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) VOM RAT DER GEMEINDE LÖVENICH * ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

AM 12.2.1973

WEIDEN, DEN 15.5.1973

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 17.8.1973 GENEHMIGT WORDEN.

Köln DEN 17.8.73

Im Auftrag:

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341) IST AM 12.9.73 ERFOLGT.

DEN

BÜRGERMEISTER/STADTDIREKTOR

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1a BBAUG, § 1 (1) (2) (3) BAUNVO

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINE WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINE WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SW WOCHENEND-HAUSGEBIET
- SO SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 1b BBAUG, § 22, 23 BAUNVO

- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHL. BAUWEISE
- ED EINZEL- DOPPELHÄUSER
- H HAUSGRUPPEN
- HGR HAUSGRUPPE REIHENHÄUSER (§ TEXT)
- HGK HAUSGRUPPE KETTENHÄUSER (§ TEXT)
- HGG HAUSGRUPPE GARTENHOFHÄUSER
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- FD FLACHDACH
- S SATTELDACH

GEBÄUDESTELLUNG UND HÖHENLAGE DER GEBÄUDE
§ 9 (1) 1b, 11 BBAUG, § 4 1. DVO ZUM BBAUG UND § 103 BAU O NW

- 30/45° DACHNEIGUNG
- 77.56 HÖHENLAGE DER GEBÄUDE, HÖHE DER FERTIGEN STRASSENOBERKANTE
- ZWINGEND HÖHE DER FIRSTPUNKTE ODER DER TRAUFHÖHE DER SPARREN ÜBER DER EROFESCHOSS
- STELLUNG DER GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1a BBAUG, §§ 16, 17 BAUNVO

- III-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHST- U. MINDESTGRENZE
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND UND IN ZURÜCKGESETZTES HAUPTGESCHOSS
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3,0 BAUMASSENZAHL

FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF
§ 9 (1) 1 BBAUG

- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHERBERGE
- FEUERWEHR
- POST
- EHRENMAL

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE
§ 9 (1) 3, 4 BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN)
- (77.) HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE
- DURCHGANG, DURCHFAHRT, UNTERFÜHRUNG
- RAMPE
- ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT

VERSORGUNGS- U. VERWENDUNGSFLÄCHEN
§ 9 (1) 5, 7 BBAUG

- ELEKTR. WERK
- FERNHEIZWERK
- GASWERK
- WASSERWERK
- WASSERBEHÄLTER
- UMSPANNWERK
- UNFORMERSTATION
- BRUNNEN
- PUMPWERK
- KLÄRANLAGE
- MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE
- TRAFOSTATION

FÜHRUNG VON VERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
§ 9 (1) 6 BBAUG

- W FERNWASSERLEITUNG
- A HAUPTABWASSERLEITUNG
- KV HOCH- U. MITTELSPANNUNGSFREILEITUNG
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNGEN
- G GASLEITUNG
- ÖL FERNÖLLEITUNG
- FW FERNWÄRMELEITUNG
- FERNMELDEKABEL

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) 1e, 1h, 1, 4, 5, 21 (4) BBAUG U. § 16 (4) BAUNVO

- St STELLPLÄTZE
- GST GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GA GARAGEN
- TGA TIEFGARAGEN
- HOFEN BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DER LANDWIRTSCHAFTL. INVENTARHALTUNG DIENEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ZU ENTFERNENDE BAULICHE ANLAGEN U. ZU ENTFERNENDE BZW. ERSTZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
- VOM DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

SONSTIGE FLÄCHEN
§ 9 (1) 9 U. 10 BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR GEWERBEBETRIEBEN
- FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
§ 9 (3) (4) BBAUG U.S.

- SCHUTZZONEN
- NATURSCHUTZGEBIET
- WASSERSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- QUELLSCHUTZGEBIET
- ~~HEILQUELLENSCHUTZGEBIET~~
- ~~VERSCHMUTZUNGSZONE~~
- FLÄCHEN FÜR ABFALLANLAGEN
- ~~RICHTWERTE~~ ~~RICHTWERTZONEN~~

WASSERFLÄCHEN
§ 5 (2) 6 BBAUG

- WASSERFLÄCHEN, HAFEN

ÄNDERUNG NACH DER OFFENLAGE

- ~~XXXX~~ STREICHUNG

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 12.2.1973